

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“
(Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Karlsbad-Spielberg**
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Karlsbad soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ in Karlsbad-Spielberg

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes.

Stand jetzt stehen der Flächennutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat jedoch sein Wohlwollen signalisiert und untersucht die Fläche, im Zuge der Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein“, auf ihre Eignung als mögliches „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“.

Für das weitere Verfahren ist die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 Baugesetzbuch zu beschließen.

Sobald absehbar ist, dass der Zielkonflikt auf Ebene der Raumordnung auszuräumen ist, folgt der Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB
zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -